

***Immer wieder werden wir von Kunden und Betreibern von Anschlagereinrichtungen (AE) gefragt, ob die Prüfung der Anschlagpunkte nicht auch ohne Montagedokumentation möglich ist, zum Beispiel mit einer sogenannten Zugprüfung. Eine Zugprüfung wird allerdings nicht empfohlen.***

Die jährlich vorgeschriebene Prüfung von Anschlagereinrichtungen durch einen Sachkundigen ist eine reine Sicht- und Funktionsprüfung. Siehe hierzu auch DGUV-I 201-056 und die Präventionsleitlinie „Durchführung von Sachkundigen Prüfungen an Anschlagereinrichtungen“ der DGUV.

An Gebäuden ist eine Belastung der AE zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nicht empfehlenswert. Anders als nach Abschnitt 5.3.4 der DIN EN 795, wo die AE zum Zwecke der Zulassung auf eine statische Prüfvorrichtung montiert und belastet wird.

Bei einer Belastung am Bauwerk besteht immer die Gefahr die Dübel oder die Struktur, an welcher die AE befestigt ist, zu schädigen, sodass im Falle eines Absturzes die AE im Extremfall versagen kann. Ein Zugversuch mit einer statischen Belastung kann kaum zerstörungsfrei von statten gehen. Außerdem entspricht der Zugversuch auf einem Dach keiner realistischen Krafteinleitung im Falle eines Absturzes, da die Last axial aufgebracht wird und nicht horizontal. Außerdem ist die Belastung real dynamisch. Somit sollte von einer Zugprüfung juristisch und versicherungstechnisch abgesehen werden. Darüber hinaus lehnen diverse Hersteller von Anschlagereinrichtungen Zug- und Belastungsversuche ab.

Sollte also keine Montagedokumentation vorliegen, muss im Einzelfall entschieden werden, wie vorgegangen wird. Wichtig ist, dass die Anschlagereinrichtung und der Hersteller identifizierbar sind. Daraufhin kann mit Hilfe der Montageanleitung die Montage der Anschlagereinrichtungen kontrolliert werden. Dazu muss i.d.R. die Dachhaut geöffnet werden, um die Befestigung der AE einsehen zu können. Außerdem setzen wir uns in solchen Fällen mit den Herstellern in Verbindung und stimmen das Vorgehen eng mit diesen ab. Sollten Zweifel an der richtigen Montage der Anschlagpunkte und deren Sicherheit bestehen, sind diese umgehend dem Gebrauch zu entziehen und durch neue zu ersetzen. Das gleiche gilt für Anschlagereinrichtungen, welche nicht mehr identifizierbar sind.

Weitere Informationen über die Montagedokumentation entnehmen Sie bitte der Präventionsleitlinie „Durchführung von Sachkundigen Prüfungen an Anschlagereinrichtungen“ oder unserem Informationsblatt „Prüfung von Anschlagereinrichtungen“.

*Hamburg, 18.12.2015*